

# P R O T O K O L L

über die Sitzung des

## **Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au am Montag, dem 29. Jänner 2018 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6**

### **Anwesend waren:**

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	13. GR <sup>in</sup>	Silvia Krendl
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	14. GR	DI(FH) Matthias Mayer
3. gfGR	Josef Friedl	15. GR <sup>in</sup>	Ramona Schacherlehner
4. gfGR <sup>in</sup>	Elisabeth Kaindl	16. GR	Franz Stocklassa
5. gfGR	Hermann Stockinger	17. GR	Andreas Zineder
6. gfGR	Mag. (FH) Johannes Tanzer	18. GR	Dietmar Hausberger
7. gfGR	Helmut Überlackner	19. GR	Dominik Kloibhofer
8. GR	Franz Berger	20. GR <sup>in</sup>	Sabine Stowasser
9. GR	Markus Fehringer	21. GR	Raimund Tanzer
10. GR	Andreas Gruber, MA BSc	22. GR	Johann Egger-Richter
11. GR <sup>in</sup>	Verena Gruber-Fellner	23. GR	Jürgen Haunschmid
12. GR	Peter Hofer	24. GR	Franz Streßler

### **Anwesend waren außerdem:**

Amtsleiter Josef Maderthaler als Schriftführer

### **Entschuldigt abwesend waren:**

GR<sup>in</sup> Angelika Fellner, GR<sup>in</sup> Anita Kaiser, GR<sup>in</sup> Renate Vogel, GR<sup>in</sup> Ingrid Kaubeck bis TOP 2, GR<sup>in</sup> Veronika Früh-  
auf bis TOP 2

### **Nicht entschuldigt abwesend waren:**

--

### **Vorsitzender:**

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.

## Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister  
Genehmigung des Protokolls vom 4. Dezember 2017
2. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 22.12.2017
3. Wasserversorgungsanlage Kürnberg
4. Annahmeerklärung Kostenzuschuss „Schnuppertickets“
5. Austausch der gebrauchten Kehrmaschine
6. Kanalabgabenordnung
7. Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag Reihenhuisanlage St. Michael I
8. Sanierung Carl-Zeller-Halle
9. Personalangelegenheiten

### **Erledigung der Tagesordnung:**

Die Sitzung wurde mit 30minütiger Verspätung eröffnet.

#### **1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister Genehmigung des Protokolls vom 4. Dezember 2017**

##### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4. Dezember 2017 möge genehmigt werden.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **2. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 22.12.2017**

Der Bericht über die Gebarungsprüfung vom 22. Dezember 2017 wird dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gebracht.

#### **3. Wasserversorgungsanlage Kürnberg**

Im Zuge der Projektierung der neuen Wasserversorgungsleitung von Behamberg nach Kürnberg konnten nicht von allen betroffenen Grundeigentümern Einverständniserklärungen eingeholt werden.

Teilweise wird eine Verlegung über Privatgrund kategorisch abgelehnt, teilweise eine höhere, als die von der Landwirtschaftskammer vorgegebene, Entschädigungssumme verlangt.

Seitens der Fa. IKW wurde eine Gegenüberstellung der Baukosten erstellt, welche dem Gemeinderat vorgelegt wurde. Die Verlegung in der Landesstraße ist natürlicherweise etwas teurer als eine Verlegung in Grünflächen.

Vizebgm. Seirlehner erläutert die bisherigen Gesprächsverläufe. Es erscheint unbillig, wenn einzelne Grundeigentümer höhere Entschädigungssummen erhalten, als andere. Konsequenterweise

müsste man daher allen einen entsprechend höheren Satz zugestehen. Dies wiederum wäre unbillig gegenüber all jenen, die in der Vergangenheit bei ähnlichen Projekten Einverständniserklärungen abgegeben bzw. Entschädigungszahlungen erhalten haben. Um eine einheitliche und für jeden gleiche Vorgangsweise praktizieren zu können, erscheint es daher die bestmögliche Lösung zu sein, sich bei gegenständlichem Vorhaben an die Entschädigungssätze der Landwirtschaftskammer zu halten, bzw. im Falle, dass keine Einverständniserklärung abgegeben wird, der teureren Variante in der Landesstraße den Vorzug zu geben.

*GR Veronika Frühauf betritt um 20:10 Uhr den Sitzungssaal  
GR Ingrid Kaubeck betritt um 20:14 Uhr den Sitzungssaal*

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss fassen, dass eine Entschädigung ausnahmslos nach dem vorgegebenen Satz der Landwirtschaftskammer erfolgt. Bei Nichtzustimmung des jeweiligen Grundeigentümers werden die Wasserleitungen trotz Mehrkosten in der Landesstraße verlegt.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **4. Annahmeerklärung Kostenzuschuss „Schnuppertickets“**

Für das Projekt konnten Gesamtprojektkosten in der Höhe von 11.815,00 Euro berücksichtigt werden. Die Förderhöhe für Ihr Projekt beträgt 1.950,00 Euro.

Folgende Annahmeerklärung betreffend die Bundesförderung für die beiden „Schnuppertickets“ ist zu beschließen:

„Der Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Peter in der Au, GKZ 30530 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunkredit Public Consulting GmbH vom 18.12.2017, GZ B768707, betreffend die Gewährung eines Kostenzuschusses für das Projekt Tickets für den öffentlichen Verkehr.

Der Förderungsnehmer bestätigt, dass das o.g. Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist.“

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunkredit Public Consulting GmbH vom 18.12.2017, GZ B768707, betreffend die Gewährung eines Kostenzuschusses für das Projekt Tickets für den öffentlichen Verkehr beschließen.*

*Die vorläufige maximale Förderhöhe beträgt € 1.950,-*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **5. Austausch der gebrauchten Kehrmaschine**

1995 wurde eine Anhäng-Kehrmaschine bei der Fa. Augl, Pasching, zum Preis von ATS 492.300,- incl. MWSt. (~ € 35.800,-) angekauft. Das Gerät ist mittlerweile an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gelangt.

Es soll eine selbstfahrende Kehrmaschine angekauft werden.

Der Umweltausschuss hat sich – in enger Zusammenarbeit mit den Bauhofmitarbeitern - mit der Materie befasst, Angebote für neue Kehrmaschinen eingeholt, einige Vorführungen machen lassen und auch gebrauchte Geräte besichtigt.

Die Preise für neuen Maschinen bewegen sich brutto zwischen € 103.000,- und 145.000,-. Auch eine gebrauchte „Johnston Compact Kehrmaschine CX 201“, Baujahr 2012 mit 821 Betriebsstunden wurde in Betracht gezogen. Bruttopreis € 61.620,-.

Parallel dazu ist auch der vorhandene Kleintraktor mit Mähaufsatz zu erneuern. Hier belaufen sich die Angebotspreise auf rund € 25.000,- brutto.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, welche der Ankauf von zwei neuen Geräten, einem neuen (Mäher) und einem gebrauchten (Kehrmaschine) Gerät bzw. einem Gerät, welches durch relativ rasches und einfaches Umrüsten beide Aufgaben erledigen kann, empfiehlt der Gemeindevor-

stand dem Gemeinderat den Ankauf einer neue Kehrmaschine **Hako Citymaster 1600 mit Mähaufsatz** zum Angebotspreis von brutto € 109.381,18 bei der Fa. Stangl, Straßwalchen.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge den Ankauf einer Kehrmaschine „Hako Citymaster 1600 Comfort“ mit Mähaufsatz bei der Fa. Stangl zum Preis von € 109.381,18 incl. MWSt. beschließen.*

*Als Finanzierungsmodell möge das Leasingangebot mit 30%iger Anzahlung und 36 Leasingraten á € 1.800,- beschlossen werden (Gesamtkosten incl. Rechtsgeschäftsgebühren: € 112.022,60).*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 6. Kanalabgabenordnung

Die am 20.3.2017 beschlossene Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde wurde von der Aufsichtsbehörde beanstandet.

Grund dafür waren die der Verordnung zugrunde gelegten Gesamtbaukostensummen sowie Rohrlängenzahlen, welche unrichtig waren.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge die geänderte Kanalabgabenordnung in der nachfolgenden Fassung beschließen:*

# K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

für die Marktgemeinde St.Peter in der Au – Katastralmeinden Markt, Dorf, St. Michael am Bruckbach und St. Johann in Engstetten beschlossen:

## §1

### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EUR 14.963.959,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 24.826 lfm zugrunde gelegt.

### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 10,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EUR 4.419.873,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 10.513 lfm zugrunde gelegt.

## **C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 3,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EUR 2.130.561,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 4.044 lfm zugrunde gelegt.

### **§ 2**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§4**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: .....€ 2,80
- b) Schmutzwasserkanal: .....€ 2,80
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem).....€ 2,80

### **§ 5**

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (GDA), Mostviertelplatz 1, 3362 Oed-Öhling bei der Raiffeisenbank Amstetten Konto Nr. IBAN AT66 3202 5000 0003 4660 zu entrichten.

## § 6

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlage**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die vom GDA hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt beim GDA abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe des GDA (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 7

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 8

### **Schlussbestimmung**

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtskräftig, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **7. Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag Reihenhausanlage St. Michael I**

Die GEDESAG errichtet auf den in der EZ. 356 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inliegenden Grundstücken 57/3 Gärten (Gärten) St. Michael 19 und 57/5 Gärten (Gärten) St. Michael 21 die Reihenhausanlage „St. Michael I“.

Die Reihenhäuser sollen an dem auf öffentlichen Gut bereits bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen werden, wobei die Ableitung dieser Wässer vom öffentlichen Gut kommend über die Grundstücke der Dienstbarkeitsverpflichteten erfolgt. Im Wesentlichen parallel zu diesen Kanälen ist eine Verrohrung für Lichtwellenleiter vorgesehen.

Um

- 1) die Ableitung der vom öffentlichen Gut kommenden und auf den Grundstücken 57/3, 57/5 und 65/1 anfallenden Regenwässer zu ermöglichen sowie
- 2) die Bewohner der Marktgemeinde St. Peter in der Au sowie jene der Reihenhausanlage „St. Michael I“ mit Lichtwellenleiter zu versorgen

und dies auch in Zukunft zu gewährleisten und sicherzustellen, räumen die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971t, als Eigentümerin der Grundstücke 57/3 und 57/5 je Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach und die Pfarrpfründe St. Michael am Bruckbach als Eigentümerin des Grundstückes 65/1 der Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach jeweils für sich und ihre Rechtsnachfolger der Marktgemeinde St. Peter in der Au (Öffentliches Gut) und de-

ren Rechtsnachfolgern im Besitz und Eigentum der Grundstücke 57/4 und 3141/4 die unentgeltliche Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung und des Umbaus eines öffentlichen Regenwasserkanals sowie eines LWL-Rohrverbundes über die in der EZ. 356 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inliegenden Grundstücke 57/3 und 57/5 sowie über das in der EZ. 76 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inliegende Grundstück 65/1 ein. Der Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag liegt dem Protokoll als Beilage .\1 bei.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der Gedesag hinsichtlich der Reihenhauseanlage St. Michael I beschließen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **8. Sanierung Carl-Zeller-Halle**

Die Carl-Zeller-Halle wurde 1987 baubewilligt und 1989 in Betrieb genommen.

Bereits 2014 wurden Sanierungskonzepte von drei Architekten (Hackl, Hörndler und Girking+Partner) erarbeitet.

Ein Teil davon wurde 2014/2015 umgesetzt, konkret die Erneuerung der Dachkonstruktion samt Lichtkuppeln über dem Garderobentrakt sowie die Fassadendämmung an der Westfassade.

Im vergangenen Jahr wurde die Lüftungsanlage revitalisiert und die gesamte Steuerungsanlage an den Stand der Technik angepasst.

2018 soll die Generalsanierung fortgesetzt werden. Unter Anderem sind nachfolgende Gewerke davon betroffen:

- Fenstererneuerung
- Beschattung
- Haustechnik
- Boden
- Wandbeläge
- Turn- und Sportgeräte
- Brüstungsgeländer der Zuschauertribüne

Aktuell können folgende Sonderförderungen des Bundes und des Landes in Anspruch genommen werden:

- vom Bund rund € 94.000,- Zweckzuschuss lt. Kommunalinvestitionsgesetz 2017
- vom Land eine 15%ige Sonderaktion für Sportinfrastruktur sowie ein 7 % Zinszuschuss auf eine Laufzeit von 15 Jahren.

In der Sitzung des Gemeinderates am 4.12.2017 wurde Grundsatzbeschluss gefasst, wonach die Carl-Zeller-Halle saniert werden soll. Die drei Architekten Hörndler, Hackl und Girking haben ihr Sanierungskonzept von 2014 entsprechend kostenlos adaptiert. Sie liegen nunmehr vor.

Die Architekten erläuterten ihre Vorstellungen und Ideen in einem kurzen Hearing am 26. Jänner den interessierten Gemeinderäten.

Dabei präsentierten sie nicht nur Maßnahmen zur Innensanierungen sondern teilweise auch Ideen für die Neugestaltung des Eingangsbereichs, Zubauten etc..

Der Bürgermeister führt aus, dass die Förderungen des Landes Niederösterreich einerseits um ein Jahr verlängert wurden, andererseits jedoch nur für den Schulsportbereich gewährt werden.

Somit gibt es für Bautätigkeiten im Eingangsbereich bzw. Zubauten kein Fördergeld.



Ebenso führt er aus, dass der Zweckzuschuss lt. Kommunalinvestitionsgesetz 2017 bis 30. Juni 2018 beantragt werden muss. All das spricht für eine umgehende Sanierung des Turnsaales noch im heurigen Jahr.

Einhellig verständigt sich der Gemeinderat darauf, dass primär die Turnhalle samt zugehörigen Garderoben und Nassräumen saniert werden soll und die entsprechenden oben angeführten Förderungen dafür in Anspruch genommen werden sollen. Weitergehende Maßnahmen, für die es derzeit keine Förderungen gibt, können zu einem späteren Zeitpunkt immer noch gesondert durchgeführt werden.

In weiterer Folge werden einzelne Punkte genauer besprochen. Einerseits der Brandschutz, welcher gemeinsam mit dem Bausachverständigen der Marktgemeinde St. Peter in der Au abzuklären ist, andererseits eine allfällige Sanierung des Daches, wie von Gemeinderat Johann Egger-Richter vorgebracht, ebenso zu evaluieren ist. Insgesamt zeigt sich, dass die Projektierung der Fa. Girking + Partner den größten Zuspruch durch die Gemeinderäte erhält.

Gemeinderat und NMS-Obmann Andreas Gruber bringt ein, dass in der heutigen Sitzung in jedem Fall eine Entscheidung herbeigeführt werden möge, welcher Architekt mit den Planungen beauftragt werden soll, um den angestrebten Zeitplan einer Sanierung in den Ferienmonaten 2018 nicht zu gefährden.

GR Franz Streßler bringt vor, dass er sich auf Grund der Präsentationen am 26. Februar Gedanken gemacht habe und einen Vorschlag erstellt habe. Dieser entspricht zu 100% dem Projekt der Fa. Girking und beinhaltet zusätzlich 20 % der Überlegungen von Arch. Hörndler. Bürgermeister MMag. Johannes Heuras anerkennt die Bemühungen von GR Streßler, verweist jedoch darauf, dass es im derzeitigen Projektstadium darum geht, eine grundsätzliche Festlegung zu treffen, mit welchem Planer man in eine Detailplanung gehen möchte. Er möge seine Überlegungen in weiterer Folge in die Planungen einfließen lassen.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, Ing. Hannes Kammerhofer (Fa. Girking + Partner) mit der Detailplanung der Sanierung der Turnhalle samt zugehörigen Garderoben und deren Nassräumen, zu beauftragen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**9. Personalangelegenheiten**

Die Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 21:42 Uhr

Rechtsanwalt  
**Mag. Franz Müller**  
 Roseggerstraße 16/2  
 3500 Krems an der Donau  
 Tel. 02732/82194

## DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

[RHA ST. MICHAEL I]

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde St. Peter in der Au (Öffentliches Gu)**  
 3352 St. Peter i.d. Au, Hofgasse 6  
 in der Folge „Dienstbarkeitsberechtigte“ genannt, einerseits,

und

2. der **Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft**  
 FN 31971t  
 3500 Krems an der Donau, Bahnzeile 1
3. der **Pfarrpfründe St. Michael am Bruckbach**  
 3352 St. Peter i.d. Au, St. Michael 9  
 in der Folge „Dienstbarkeitsverpflichtete“ genannt, andererseits,

wie folgt:

## INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundbuchstand .....	2
II. Reihenanlage „St. Michael I“ .....	2
III. Lageplan.....	3
IV. Dienstbarkeit der Leitungsrechte.....	4
1. Einräumung der Dienstbarkeit .....	4
2. Aufsandungserklärung.....	4
3. Kosten der Errichtung und Instandhaltung .....	5
V. Entgelt .....	6
VI. Rechtsnachfolger .....	6
VII. Weitere Vertragsbestimmungen.....	6
1. Kirchenbehördliche Genehmigung.....	6

2. Schriftform.....	6
3. Gerichtsstandsvereinbarung.....	6
4. Vollmachtseinräumung .....	7
5. Archivium.....	7
6. Kosten und Gebühren.....	7
7. Ausfertigungen .....	7

## **I. GRUNDBUCHSTAND**

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au als Verwalterin des öffentlichen Gutes ist Alleineigentümerin der in der EZ 237 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inneliegenden Grundstücke 57/4 Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) und 3141/4 Sonstige (Straßenverkehrsanlagen).

Die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971t, ist Alleineigentümerin der in der EZ. 356 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inneliegenden Grundstücke 57/3 Gärten (Gärten) St. Michael 19 und 57/5 Gärten (Gärten) St. Michael 21.

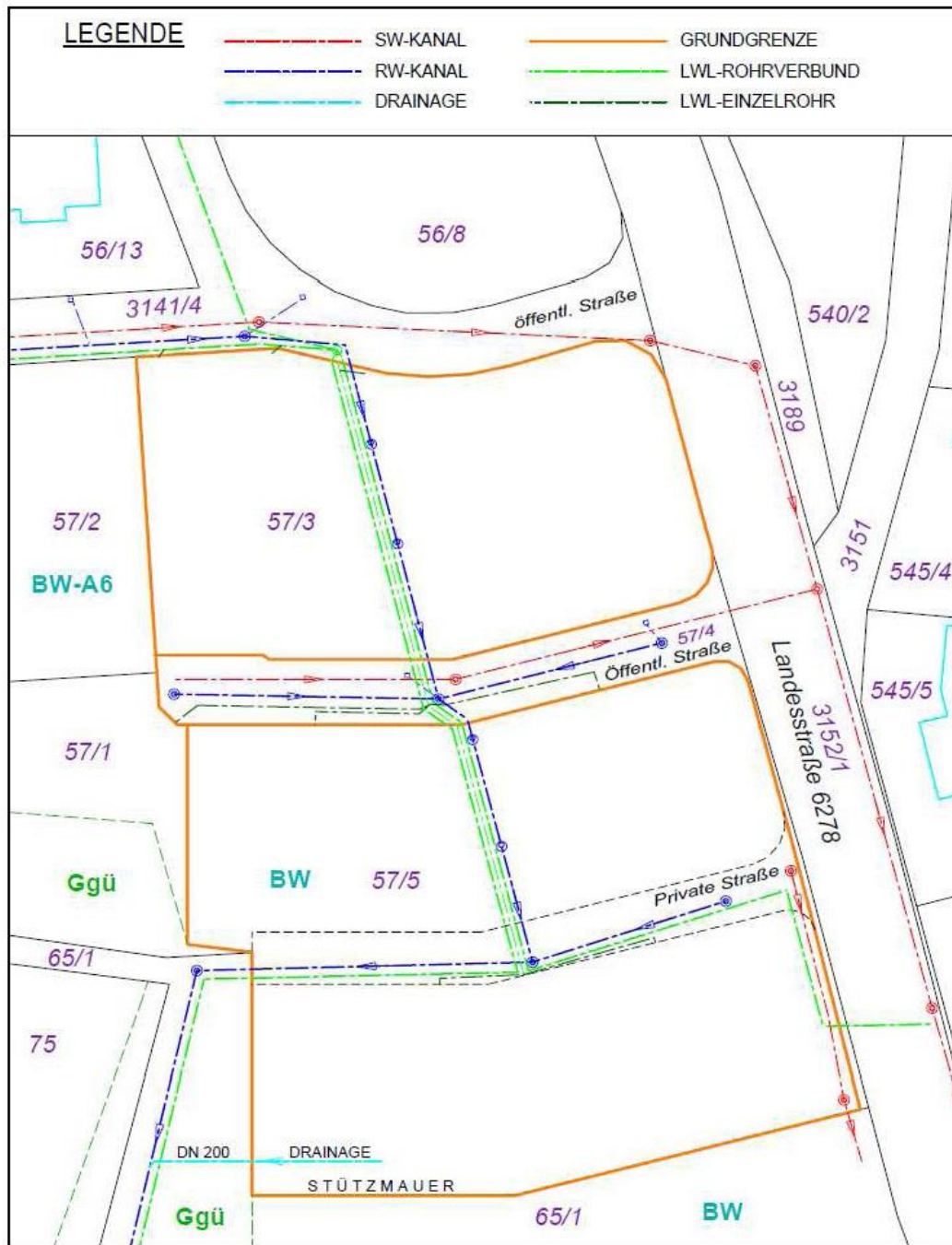
Die Pfarrpfünde St. Michael am Bruckbach ist Alleineigentümerin des in der EZ. 76 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inneliegenden Grundstückes 65/1 landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden) Wald (Wälder).

## **II. REIHENHAUSANLAGE „ST. MICHAEL I“**

Die GEDESAG errichtet auf den in der EZ. 356 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inneliegenden Grundstücken 57/3 Gärten (Gärten) St. Michael 19 und 57/5 Gärten (Gärten) St. Michael 21 die Reihensihanlage „St. Michael I“.

Die Reihenhäuser sollen an dem auf öffentlichen Gut bereits bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen werden, wobei die Ableitung dieser Wässer vom öffentlichen Gut kommend über die Grundstücke der Dienstbarkeitsverpflichteten erfolgt. Im Wesentlichen parallel zu diesen Kanälen ist eine Verrohrung für Lichtwellenleiter vorgesehen.

### III. LAGEPLAN



## **IV. DIENSTBARKEIT DER LEITUNGSRECHTE**

### **1. EINRÄUMUNG DER DIENSTBARKEIT**

Um

- 1) die Ableitung der vom öffentlichen Gut kommenden und auf den Grundstücken 57/3, 57/5 und 65/1 anfallenden Regenwässer zu ermöglichen sowie
- 2) die Bewohner der Marktgemeinde St. Peter in der Au sowie jene der Reihenhäuseranlage „St. Michael I“ mit Lichtwellenleiter zu versorgen

und dies auch in Zukunft zu gewährleisten und sicherzustellen, räumen die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971t, als Eigentümerin der Grundstücke 57/3 und 57/5 je Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach und die Pfarrpfürnde St. Michael am Bruckbach als Eigentümerin des Grundstückes 65/1 der Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach jeweils für sich und ihre Rechtsnachfolger der Marktgemeinde St. Peter in der Au (Öffentliches Gut) und deren Rechtsnachfolgern im Besitz und Eigentum der Grundstücke 57/4 und 3141/4 die unentgeltliche Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung und des Umbaus eines öffentlichen Regenwasserkanals sowie eines LWL-Rohrverbundes über die in der EZ. 356 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inne liegenden Grundstücke 57/3 und 57/5 sowie über das in der EZ. 76 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inne liegende Grundstück 65/1 ein.

Die Lage, der Verlauf und Umfang dieser Dienstbarkeit ist dem im Punkt III. wiedergegebenen Lageplan zu entnehmen, in welchem der Regenwasserkanal blau sowie der LWL-Rohrverbund grün eingezeichnet sind.

Im Bereich der Dienstbarkeit haben die Dienstbarkeitsverpflichteten jede Nutzung und Bebauung zu unterlassen, durch die der Regenwasserkanal oder der LWL-Rohrverbund in ihrem Bestand beeinträchtigt oder geschädigt werden könnten.

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au (Öffentliches Gut) als Dienstbarkeitsberechtigte erklärt hiemit die unentgeltliche Einräumung dieser Dienstbarkeit ausdrücklich und bindend für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 57/4 und 3141/4 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach anzunehmen.

### **2. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG**

Die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t) erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr weite-

res Befragen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ. 356 Kat.Gem. Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach in Ansehung der Grundstücke 57/3 und 57/5 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung und des Umbaus eines öffentlichen Regenwasserkanals sowie eines LWL-Rohrverbundes gemäß Punkt IV.1. dieses Vertrages zugunsten der in der EZ. 237 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inne liegenden Grundstücke 57/4 und 3141/4 grundbücherlich durchgeführt werden kann und dass diese Dienstbarkeit auf der Liegenschaft EZ. 237 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werden kann.

Ebenso erteilt die Pfarrpfürnde St. Michael am Bruckbach hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Befragen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ. 76 Kat.Gem. Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach in Ansehung des Grundstückes 65/1 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung und des Umbaus eines öffentlichen Regenwasserkanals sowie eines LWL-Rohrverbundes gemäß Punkt IV.1. dieses Vertrages zugunsten der in der EZ. 237 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach inne liegenden Grundstücke 57/4 und 3141/4 grundbücherlich durchgeführt werden kann und dass diese Dienstbarkeit auf der Liegenschaft EZ. 237 Kat.Gem. 03216 St. Michael am Bruckbach als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werden kann.

### **3. KOSTEN DER ERRICHTUNG UND INSTANDHALTUNG**

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au (Öffentliches Gut) verpflichtet sich, die Kosten des laufenden Betriebes, der Überprüfung, Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung, sowie allfällig notwendig werdender Ausbesserungsarbeiten des Regenwasserkanals sowie des LWL-Rohrverbundes alleine zu tragen.

Die GEDESAG sowie die Pfarrpfürnde St. Michael am Bruckbach erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass die Marktgemeinde St. Peter in der Au zu diesem Zweck die dienenden Grundstücke betreten darf, allenfalls die zur Erneuerung bzw. Reparatur oder Austausch der Zuleitungen erforderlichen Grabarbeiten mittels geeigneter Maschinen und Geräten durchführen, und zu diesem Zweck die dienenden Grundstücke auch befahren dürfen.

Hingegen verpflichtet sich die Marktgemeinde St. Peter in der Au, nach Beendigung der Grab- und Reparaturarbeiten jeweils den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

len und der GEDESAG und den Pfarrpründen St. Michael am Bruckbach jeden entstandenen Schaden unverzüglich nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Arbeiten sind, sofern sie nicht unaufschiebbar sind, der GEDESAG und der Pfarrpründe St. Michael am Bruckbach zumindest vier Wochen vorher anzukündigen.

## **V. ENTGELT**

Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

## **VI. RECHTSNACHFOLGER**

Die Vertragsparteien haben sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und sind diese wiederum zu verpflichten, diese auf ihre jeweiligen weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **VII. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

### **1. KIRCHENBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG**

Ausdrücklich festgehalten wird, dass dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch das bischöfliche Ordinariat St. Pölten bedarf. Die Pfarrpründe St. Michael am Bruckbach und Dienstbarkeitsverpflichtete wird umgehend nach Vertragsunterfertigung die erforderliche kirchenbehördliche Genehmigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages durch das bischöfliche Ordinariat St. Pölten einholen und den mit der Genehmigungsklausel versehenen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag an den Vertragsverfasser übermitteln.

### **2. SCHRIFTFORM**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

### **3. GERICHTSTANDSVEREINBARUNG**

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren in allen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Haag als das für diese Streitigkeiten zuständige Gericht.

#### **4. VOLLMACHTSEINRÄUMUNG**

Sämtliche Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen den Vertragserrichter Mag. Franz Müller, Rechtsanwalt, 3500 Krems an der Donau, Roseggerstraße 16/2, für sie Grundbuchsgesuche einzureichen und überhaupt alles vorzukehren und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist; gegebenenfalls auch Rechtsmittel zu ergreifen und insbesondere auch in beiderseitigem und gleichzeitigem Vollmachtsnamen sämtlicher Vertragsparteien, welche die gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, zur Durchführung des Vertrages Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes vorzunehmen, insbesondere auch gesonderte Aufsandungserklärungen zu verfassen und in beiderseitigem Vollmachtsnamen der Parteien beglaubigt oder unbeglaubigt zu fertigen.

Ein allfälliger Vollmachts- und Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung des Bevollmächtigten erfolgen. Um dem erteilten Auftrag vollständig nachkommen zu können, wird die Beauftragung und Bevollmächtigung auch mit Wirkung über den Tod der Vertragsparteien hinaus erteilt.

#### **5. ARCHIVIUM**

Die Vertragsteile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die zur Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden im elektronischen Urkundenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte (kurz Archivium genannt) gespeichert werden und den Justiz- und Finanzbehörden zugänglich sind.

#### **6. KOSTEN UND GEBÜHREN**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben trägt die Marktgemeinde St. Peter in der Au.

#### **7. AUSFERTIGUNGEN**

Diese Vertragsurkunde wird in einer Ausfertigung errichtet. Die Urschrift erhält die GEDESAG nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages. Die weiteren Vertragsparteien erhalten jeweils eine Kopie der unterfertigten Vertragsurkunde.



St. Peter in der Au, am

.....  
Bürgermeister / geschäftsführender Gemeinderat

.....  
Vizebürgermeister / geschäftsführender Gemeinderat

.....  
Siegel der Marktgemeinde St. Peter in der Au (Öffentliches Gu)  
genehmigt in der Gemeinderatsitzung am .....

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

St. Peter in der Au, am

.....  
{Pfarrpründe St. Michael am Bruckbach}

Krems an der Donau, am

.....  
{Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft [FN31971t]  
vertreten durch den mit beglaubigter Vollmacht ausgewiesen Vertreter Mag. Franz Müller, geb. 29.08.1970}